



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Deutsches Sprachdiplom  
der Kultusministerkonferenz der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Prüfungsordnung  
für die Prüfungen  
zum Deutschen Sprachdiplom  
der Kultusministerkonferenz**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.2018 -

in der Fassung vom 11.12.2024

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Charakter der Prüfung und rechtliche Grundlagen .....	3
§ 2	Ziele und Aufbau der Prüfung .....	3
§ 3	Genehmigung zur Durchführung der Prüfungen.....	4
§ 4	Genehmigung an eine Schule im Ausland .....	4
§ 5	Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde.....	5
§ 6	Genehmigung an ein Land der Bundesrepublik Deutschland.....	5
§ 7	Gesamtleitung der Prüfungen .....	5
§ 8	Prüfungsleitung.....	6
§ 9	Prüfungsausschüsse im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation.....	6
§ 10	Prüfungstermin .....	7
§ 11	Anmeldung und Zulassung zur Prüfung .....	7
§ 12	Nachteilsausgleich.....	8
§ 13	Rücktritt von der Prüfung .....	8
§ 14	Nichtteilnahme .....	8
§ 15	Bewertung und Mitteilung der Ergebnisse.....	10
§ 16	Berechtigungen.....	10
§ 17	Einspruchsmöglichkeiten gegen Bewertungen in der Teilkompetenz Schriftliche Kommunikation.....	12
§ 18	Wiederholung der Prüfung .....	12
§ 19	Teilnahme von Mitgliedern des Zentralen Ausschusses und Gästen an mündlichen Prüfungen .....	12
§ 20	Pflicht zur Verschwiegenheit.....	11
§ 21	Belehrungen und Hilfsmittel .....	13
§ 22	Verfahren bei Täuschungen.....	13
§ 23	Information der Prüflinge über die Prüfungsordnung .....	14
§ 24	Zuerkennung des Deutschen Sprachdiploms.....	14
§ 25	Einsichtnahme durch den Zentralen Ausschuss.....	14
§ 26	Ausführungsbestimmungen .....	14
§ 27	Inkrafttreten .....	15

## **§ 1 Charakter der Prüfung und rechtliche Grundlagen**

- (1) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz sind Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland und für den Einsatz im Rahmen der schulischen Erstintegration in Deutschland.
- (2) Die Prüfungen orientieren sich an den Kompetenzstufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und an innerdeutschen schulischen Standards für moderne Fremdsprachen.
- (3) Die Prüfungen werden auf den folgenden Stufen angeboten:
  - a) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I)
  - b) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO)
  - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)
- (4) Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland wurde mit der Wahrnehmung der Grundsatzangelegenheiten beauftragt. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.10.1992, vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 16.11.1992)
- (5) Die einheitliche Durchführung der Prüfungen wird durch den von der Kultusministerkonferenz berufenen Zentralen Ausschuss gewährleistet. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.10.1972). Der Zentrale Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes (Auswärtiges Amt und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) zusammen.

## **§ 2 Ziele und Aufbau der Prüfung**

- (1) Mit den Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz werden Kenntnisse der deutschen Sprache sowie eine über den Spracherwerb hinausgehende wissenschaftspropädeutische Bildung und Studierfähigkeit nachgewiesen. Letztere umfasst insbesondere
  - a) funktionale kommunikative Kompetenzen und
  - b) politische, historische, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen.
- (2) Grundlage der Prüfung ist ein kontinuierlicher, kompetenzorientierter Unterricht an einer Schule, der die Genehmigung zur Durchführung der Prüfung erteilt wurde.
- (3) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom umfassen vier gleich gewichtete Prüfungsteile zu folgenden Kompetenzbereichen:
  - a) Leseverstehen (LV)
  - b) Hörverstehen (HV)
  - c) Schriftliche Kommunikation (SK)
  - d) Mündliche Kommunikation (MK)
- (4) Die Fertigkeiten in den vier Teilkompetenzen LV, HV, SK, MK werden auf dem von der Kultusministerkonferenz ausgestellten Diplom auf der erreichten Kompetenzstufe des GeR bescheinigt.

### **§ 3 Genehmigung zur Durchführung der Prüfungen**

- (1) Die Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom erteilt der Zentrale Ausschuss für das Deutsche Sprachdiplom.
- (2) Die Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom kann erteilt werden
  - a) an eine Schule im Ausland zur Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO und/oder DSD II für Schülerinnen und Schüler dieser Schule
  - b) an eine ausländische Bildungsbehörde zur Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen
  - c) an ein Land der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen im Rahmen der sprachlichen Erstintegration

### **§ 4 Genehmigung an eine Schule im Ausland**

- (1) Die Genehmigung an eine Schule im Ausland zur Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO und/oder DSD II wird auf Antrag der Schule durch den Zentralen Ausschuss nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 bis 6 erteilt.
- (2) Für die Genehmigung zur Durchführung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom muss die Antrag stellende Schule die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachweisen:
  - a) einen kontinuierlichen, planmäßig aufsteigenden Deutschunterricht in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen mit einer der angestrebten Kompetenzstufe angemessenen Wochenstundenzahl
  - b) ein didaktisch und methodisch in sich schlüssiges Konzept des Deutschunterrichts
  - c) das dem Deutschunterricht zugrunde liegende Curriculum in deutscher Übersetzung
  - d) eine für die Erteilung des Deutschunterrichts ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte
  - e) eine Mindestzahl von 12 Prüflingen pro Jahrgang
  - f) eine Erklärung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zur dauerhaften Sicherstellung der für die Durchführung von Prüfungen erforderlichen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- (3) Der Durchführung der Prüfung dürfen landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Die zuständige Auslandvertretung muss dem Antrag zustimmen.
- (5) Die Genehmigung zur Durchführung der Prüfung gilt auf Widerruf.

- (6) Die Übernahme des Prüfungsvorsitzes im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation durch Personen, die die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen, muss gewährleistet sein.
- (7) Der Zentrale Ausschuss kann die Abnahme der Prüfung aussetzen oder die erteilte Genehmigung widerrufen, wenn
  - a) die Schule den Lehrbetrieb einstellt,
  - b) die Schule das Ausscheiden aus dem DSD-Programm erklärt,
  - c) die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
  - d) die geltenden Qualitätskriterien über mehrere Prüfungsdurchgänge hinweg nicht erfüllt werden.

## **§ 5 Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde**

- (1) Die Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde zur eigenverantwortlichen Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO kann erteilt werden, wenn diese
  - a) einen breiten Einsatz der DSD-Prüfung in ihrem Zuständigkeitsbereich anstrebt,
  - b) zur Übernahme weitergehender Verantwortung bei der Organisation der Prüfungsdurchführung bereit ist und
  - c) die Finanzierung des Projekts sicherstellt.
- (2) Bereits die Vorbereitung eines Antrags auf Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt.
- (3) Die Genehmigung an eine ausländische Bildungsbehörde zur Durchführung von Prüfungen zum DSD I und/oder DSD I PRO wird durch den Abschluss einer Vereinbarung nach Zustimmung durch den Zentralen Ausschuss erteilt.
- (4) Die Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung der Einrichtung eines bilateralen Lenkungsausschusses. Der Zentrale Ausschuss entsendet mindestens ein Mitglied in den Lenkungsausschuss.
- (5) Die Genehmigung wird befristet erteilt.

## **§ 6 Genehmigung an ein Land der Bundesrepublik Deutschland**

- (1) Über die Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz in den Ländern entscheidet das jeweilige Land in Abstimmung mit dem Zentralen Ausschuss.
- (2) Über die Einzelheiten der Durchführung schließt das Land eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

## **§ 7 Gesamtleitung der Prüfungen**

- (1) Die Gesamtleitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom obliegt dem Zentralen Ausschuss.
- (2) Der Zentrale Ausschuss legt die Prüfungstermine und die Prüfungsaufgaben fest.
- (3) Der Zentrale Ausschuss entscheidet über die Zuerkennung der Diplome.
- (4) Der Zentrale Ausschuss benennt die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter für die jeweiligen Prüfungsregionen und Prüfungsorte im Ausland.

## **§ 8 Prüfungsleitung**

- (1) Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) Für Schulen im Ausland mit eigener Prüfungsgenehmigung ist die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter an Deutschen Schulen im Ausland die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, bei allen anderen die zuständige Fachberaterin oder Fachschaftsberaterin mit Zusatzfunktion Länderkoordination bzw. der zuständige Fachberater oder Fachschaftsberater mit Zusatzfunktion Länderkoordination.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen durch ausländische Bildungsbehörden wird die Prüfungsleitung in einer der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarung festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland regelt das jeweilige Land die Prüfungsleitung und setzt den Zentralen Ausschuss über die Regelung in Kenntnis.

## **§ 9 Prüfungsausschüsse im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation**

- (1) Für die Durchführung des Prüfungsteils Mündliche Kommunikation werden Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter bestimmt die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden für den Prüfungsteil Mündliche Kommunikation. Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende sitzt dem Prüfungsausschuss vor.
- (3) Einem Prüfungsausschuss für das DSD I oder das DSD I PRO gehören an
  - a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Auslandsdienstlehrkräfte [ADLK] oder Landesprogrammlehrkräfte [LPLK] mit der Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch oder eine moderne Fremdsprache für die Sekundarstufe I oder II),
  - b) die Prüferin bzw. der Prüfer (in der Regel diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsgruppe zuvor im Fach Deutsch unterrichtet hat),
  - c) eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer kann zusätzlich benannt werden.
- (4) Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) oder Ortslehrkräfte (OLK) können den Prüfungsvorsitz in der mündlichen Prüfung zum DSD I oder zum DSD I PRO ausüben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die BPLK/OLK hat den Kurs DSD I der Blended-Learning-Fortbildung DSD GOLD erfolgreich absolviert und auf Antrag der Kursleitung – i. d. R. Fachberaterin bzw. Fachberater oder Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Deutschen Auslandsschule durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – eine Genehmigung zur Übernahme des Prüfungsvorsitzes beim DSD I und/oder DSD I PRO erhalten.
  - b) Die zuständige Prüfungsleiterin bzw. der zuständige Prüfungsleiter befürwortet den Einsatz der BPLK/OLK als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender beim DSD I und/oder DSD I PRO bei dem jeweiligen Prüfungsdurchgang.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfungen durch ausländische Bildungsbehörden kann der Vorsitz durch entsprechend fortgebildete Lehrkräfte des jeweiligen Landes übernommen werden.
- (6) Bei der Durchführung der Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland regelt das jeweilige Land den Vorsitz in Anlehnung an Absatz 3.
- (7) Einem Prüfungsausschuss für das DSD II gehören an
- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende (ADLK oder LPLK mit der Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache und/oder Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache für die Sekundarstufe II),
  - b) die Prüferin oder der Prüfer (in der Regel diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsgruppe zuvor im Fach Deutsch unterrichtet hat),
  - c) eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer (eine Deutschlehrkraft).

## **§ 10 Prüfungstermin**

- (1) Die Termine (Haupt- und Nachtermin) für die Durchführung der schriftlichen Prüfungsteile eines jeden Prüfungsdurchgangs werden durch den Zentralen Ausschuss weltweit einheitlich festgelegt und zeitnah nach der Festlegung den Schulen über die jeweils zuständige Prüfungsleitung mitgeteilt.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsteile Leseverstehen, Hörverstehen und Schriftliche Kommunikation werden an den vom Zentralen Ausschuss weltweit festgelegten Terminen in Verantwortung der zuständigen Prüfungsleiterin bzw. des zuständigen Prüfungsleiters durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungsteile sind nacheinander und ausschließlich am festgelegten Prüfungstag durchzuführen, in der Regel in der Reihenfolge Leseverstehen, Hörverstehen und Schriftliche Kommunikation. Eine Änderung der Reihenfolge muss von der Prüfungsleiterin bzw. vom Prüfungsleiter im Vorfeld der Prüfung genehmigt werden. Zwischen den drei Prüfungsteilen sind für die Prüflinge angemessene Pausen vorzusehen.
- (3) Der Prüfungsteil Mündliche Kommunikation wird innerhalb des vom Zentralen Ausschuss festgelegten Zeitraums durchgeführt. Jeder Prüfling muss mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung durch die Schule über den Prüfungstag und die konkrete Prüfungszeit informiert werden.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter.

- (2) Die Anmeldung ist verbindlich.
- (3) In einem Prüfungsjahr ist die Anmeldung nur zu einer der Prüfungen nach § 1 Absatz 3 möglich.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn die angemeldete Schülerin oder der angemeldete Schüler
  - a) an einer für die jeweilige DSD-Prüfung zugelassenen Schule gem. durch den Zentralen Ausschuss geprüften Deutschkonzept der Schule am schulischen Deutschunterricht teilgenommen hat und
  - b) die jeweilige DSD-Prüfung noch nicht endgültig bestanden hat.
- (5) Als externe Prüflinge können auf Einzelantrag in der Regel nur ehemalige Schülerinnen und Schüler einer genehmigten Prüfungsschule, die die Prüfungsschule aus einem Grund verlassen haben, den sie nicht selbst zu vertreten haben, und die zum Zeitpunkt der Prüfung noch Schülerin oder Schüler sind sowie zu den Prüfungen zum DSD II Ortslehrkräfte von genehmigten Prüfungsschulen zugelassen werden. Nicht einzubeziehen sind hier ehemalige Schülerinnen und Schüler, die als Wiederholerin bzw. Wiederholer im Sinne von § 18 an der Prüfung teilnehmen.

## **§ 12 Nachteilsausgleich**

- (1) Das DSD-Programm ist der Inklusion verpflichtet. Mit Hilfe eines Nachteilsausgleichs werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen der DSD-Prüfungen ausschöpfen können. Hierzu werden in Abstimmung zwischen der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter und dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterstützende Maßnahmen gefunden, unter denen Prüflinge ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden.
- (2) Eine Leistung, die unter Anwendung von Maßnahmen im Rahmen eines genehmigten Nachteilsausgleichs erbracht wird, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.
- (3) Die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters spätestens zur Anmeldefrist an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz voraus.
- (4) Ein Nachteilsausgleich ist nur zulässig, sofern er vor Prüfungsbeginn genehmigt wurde.
- (5) Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zentralen Ausschusses auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der einschlägigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz.

## **§ 13 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum mitgeteilten Meldeschluss jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.

- (2) Nach dem Meldeschluss ist ein Rücktritt von der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Zentralen Ausschusses möglich.
- (3) Ausnahmefälle sind in der Regel nur dann gegeben, wenn ein Prüfling die Gründe für den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat.

## § 14 Nichtteilnahme

- (1) Bei Nichtteilnahme im Ganzen oder an einem oder mehreren Prüfungsteilen sind die Nichtteilnahme und der Grund durch die Schule unverzüglich der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter und durch diese bzw. diesen dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz mitzuteilen und nachzuweisen. Wenn ein Prüfling nachweist, dass er die Nichtteilnahme nicht selbst zu vertreten hat, kann er die versäumten Prüfungsteile Hörverstehen, Leseverstehen und Schriftliche Kommunikation zum zentralen Nachprüfungstermin der schriftlichen Prüfungsteile nach § 10 nachholen. Die schriftliche Nachprüfung muss in allen drei Teilkompetenzen abgelegt werden. Für einen versäumten Prüfungsteil Mündliche Kommunikation wird durch die Prüfungsleiterin bzw. den Prüfungsleiter ein neuer Termin innerhalb des offiziellen Prüfungszeitraums für die mündlichen Prüfungen festgesetzt. Ist eine Ansetzung des neuen Termins innerhalb des regulären Prüfungszeitraums nicht möglich, kann die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter einen begründeten Antrag auf Genehmigung zur Festsetzung eines Termins für den Prüfungsteil Mündliche Kommunikation nach Ende des offiziellen Prüfungszeitraums beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellen.
- (2) Kann ein Prüfling auch am nachträglichen Prüfungstermin aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen, kann er die entsprechende Prüfung als Ganzes erst zum regulären Prüfungstermin des nachfolgenden Schuljahres ablegen.
- (3) Ein Prüfling hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz nach Vorlage des Nachweises bzw. Mitteilung der Umstände.
- (4) Ein Prüfling hat den wichtigen Grund der Schule unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter beantragt unter Beifügung der relevanten Unterlagen auf elektronischem Weg innerhalb von drei Werktagen die Genehmigung zur Teilnahme an der Nachprüfung oder die Genehmigung der Nichtteilnahme beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
- (5) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil, gilt dieser Prüfungsteil als „nicht bestanden“ und wird somit mit null Punkten bewertet.
- (6) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, wird keine Teilleistungsbescheinigung ausgestellt.
- (7) Kann ein Prüfling aus zwingenden schulischen oder unvorhersehbaren persönlichen Gründen die schriftlichen Prüfungsteile nicht zum zentralen Prüfungstermin und/oder den mündlichen Prüfungsteil nicht innerhalb des offiziellen Prüfungszeitraums ablegen, kann die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Durchführung der schriftlichen Prüfung zum zentralen Prüfungstermin beantragen.

len Nachprüfungstermin und/oder die Genehmigung eines Termins für den mündlichen Prüfungsteil nach Ende des entsprechenden Zeitraums beantragen. Der Antrag ist unverzüglich mit Bekanntwerden der zwingenden Gründe zu stellen.

## **§ 15 Bewertung und Weitergabe der Prüfungsergebnisse an die Schulen**

- (1) Grundlage der Bewertung sind die jeweiligen vom Zentralen Ausschuss festgelegten Bewertungskriterien und Bestehensgrenzen. Testmethodisch begründete Anpassungen der Bestehensgrenzen in den Teilkompetenzen Leseverstehen und/oder Hörverstehen durch Beschluss des Zentralen Ausschusses für einen einzelnen Prüfungsdurchgang werden vor Durchführung der Prüfung durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter zur Weitergabe an die Schulen übermittelt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen im Prüfungsteil Mündliche Kommunikation erfolgt an den Prüfungsschulen vor Ort durch die geschulten Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) In den Prüfungsteilen Leseverstehen und Hörverstehen werden ausschließlich die jeweiligen Antwortblätter zur Bewertung herangezogen.
- (4) Im Prüfungsteil Schriftliche Kommunikation werden ausschließlich die Schreibblätter zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung der Arbeiten des Prüfungsteils Schriftliche Kommunikation wird anhand einheitlicher Bewertungskriterien von geschulten Bewerterinnen und Bewertern durchgeführt und testmethodisch abgesichert.
- (5) Bewerterin bzw. Bewerter für den Prüfungsteil Schriftliche Kommunikation können nur Personen sein, die an einer Bewertendenschulung der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen teilgenommen haben. Bei Länderprojekten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarungen.
- (6) In jedem der vier Prüfungsteile (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftliche Kommunikation und Mündliche Kommunikation) können maximal 24 Punkte erreicht werden.

- (7) Im Grundsatz gelten folgende Bestehensgrenzen:

<b>Teilkompetenz</b>			<b>DSD I / DSD I PRO</b>	<b>DSD II</b>		
	unter A2	A2		<b>B1</b>	unter B2	B2
Leseverstehen	0 - 7	8 - 13	<b>14 - 24</b>	0 - 7	8 - 13	14 - 24
Hörverstehen	0 - 7	8 - 13	<b>14 - 24</b>	0 - 7	8 - 13	14 - 24
Schriftliche Kommunikation	0 - 7	8 - 11	<b>12 - 24</b>	0 - 6	7 - 11	12 - 24
Mündliche Kommunikation	0 - 7	8 - 11	<b>12 - 24</b>	0 - 7	8 - 11	12 - 24

Die Bestehensgrenzen für die Teilkompetenzen Leseverstehen und Hörverstehen werden unter Anwendung testmethodischer Verfahren, die auf modernsten wissenschaftlichen Standards basieren, für jeden Prüfungssatz neu ermittelt und durch den Zentralen Ausschuss für einen Durchgang ggf. vom Grundsatz abweichend festgelegt, um somit sicherzustellen, dass sich die Anforderungen der Prüfung bei jeder einzelnen Prüfung auf demselben Anforderungsniveau bewegen.

- (8) Für das DSD I und das DSD I PRO gilt:

- Ein DSD I-Diplom bzw. ein DSD I PRO-Diplom erhält, wer in allen vier Teilkompetenzen Leistungen auf dem Niveau B1 nach GeR nachweisen kann.
- Wer die Prüfungen zum DSD I oder DSD I PRO nicht besteht, aber in allen vier Teilkompetenzen mindestens das Niveau A2 erreicht, erhält die Bescheinigung Deutsches Sprachdiplom A2.

- (9) Für das DSD II gilt:

- Die Prüfung wird als Stufenprüfung B2/C1 abgelegt. Die erreichten Kompetenzstufen werden auf dem Diplom einzeln ausgewiesen.
- Ein DSD II-Diplom erhält, wer in allen vier Teilkompetenzen Leistungen mindestens auf dem Niveau B2 nach GeR nachweisen kann.

- (10) Prüflinge, die nur in einzelnen Teilprüfungen die jeweils angestrebte Niveaustufe erreichen, erhalten eine Teilleistungsbescheinigung.

- (11) In Verantwortung der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters erfolgt im Nachgang eines Prüfungsdurchgangs eine Analyse der (Einzel-)Punktwerte mit den Verantwortlichen der jeweiligen Schule, um entsprechende Konsequenzen für den Deutschunterricht und die Prüfungsvorbereitung ableiten zu können. Die (Einzel-)Punktwerte sind nicht zur Weitergabe an die Prüflinge oder Dritte bestimmt.

## § 16 Berechtigungen

Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) und das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) gelten als Nachweis der für die Aufnahme an ein Studi-

enkolleg in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.1985).

Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) gilt als Nachweis der für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972).

Mit der Bescheinigung Deutsches Sprachdiplom A2 ist keine weitergehende Berechtigung verbunden.

## **§ 17 Einspruchsmöglichkeiten gegen Bewertungen im Prüfungsteil Schriftliche Kommunikation**

- (1) Gegen die Bewertung einer Arbeit im Prüfungsteil Schriftliche Kommunikation kann im Rahmen eines Erweiterten Bewertungsverfahrens Einspruch eingelegt werden, wenn der Prüfling allein wegen seines Ergebnisses in der Schriftlichen Kommunikation die jeweilige DSD-Prüfung nicht bestanden hat.
- (2) Ein Erweitertes Bewertungsverfahren ist nicht möglich, wenn die jeweilige DSD-Prüfung bereits bestanden wurde.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfung**

Bei Nichtbestehen der Prüfung hat eine Schülerin bzw. ein Schüler die Möglichkeit, die Prüfung als Ganzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen, in der Regel zum Prüfungstermin des nachfolgenden Schuljahres. Insgesamt darf die Prüfung auf der jeweiligen Stufe einmal wiederholt werden. Eine zweimal nicht bestandene Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Durch eine Anmeldung zur Prüfung zum DSD II verfällt ein noch bestehender Anspruch auf die Wiederholung der Prüfung zum DSD I oder zum DSD I PRO.

## **§ 19 Teilnahme von Mitgliedern des Zentralen Ausschusses und Gästen an mündlichen Prüfungen**

- (1) Mitglieder des Zentralen Ausschusses können an den Prüfungen teilnehmen und ggf. den Prüfungsvorsitz übernehmen.
- (2) Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter informiert die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Schulträger und die Schulleiterin bzw. den Schulleiter der Prüfungsschule frühzeitig über die Termine der mündlichen Prüfung und lädt zur Teilnahme ein.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Gäste an der Prüfung entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter.
- (4) Gäste im Sinne von (2) und (3) nehmen nicht an der Beratung zur Prüfungsbewertung teil. Auch für sie gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.

## **§ 20 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Alle an der Prüfung Beteiligten sowie Gäste bei mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## **§ 21 Belehrungen und Hilfsmittel**

- (1) Vor dem ersten Prüfungsteil sind alle Prüflinge formell über Täuschungen gemäß § 22 der Prüfungsordnung zu belehren und über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder einer Beihilfe zur Täuschung zu unterrichten.
- (2) Für die Prüfungsteile Schriftliche Kommunikation (DSD I und DSD I PRO) sowie Schriftliche Kommunikation und Mündliche Kommunikation (DSD II) sind für den schulischen Gebrauch geeignete ein- und/oder zweisprachige Wörterbücher (gedruckt) durch die Schule zur Verfügung zu stellen, mit denen die Prüflinge im Unterricht zuvor vertraut gemacht worden sind und über deren Verwendungsmöglichkeit in der Prüfung sie unterrichtet wurden. Die Wörterbücher sind allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zugänglich zu machen. Wenn in einer Region/einem Land im Unterricht und bei schulischen Leistungsmessungen anstelle von gedruckten Wörterbüchern elektronische bzw. digitale Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps verwendet werden, können diese Medien in der Prüfung genutzt werden, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Das Medium kann nur dann in der Prüfung genutzt werden, wenn es durch die zuständige Stelle des Landes für den Einsatz im Unterricht genehmigt ist, im Unterricht verwendet wird und für jeden Prüfling verfügbar ist.
  - b) Es muss in den Möglichkeiten der Nutzung den für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbüchern entsprechen.
  - c) In den Prüfungen müssen folgende Funktionen deaktiviert bzw. vor der Prüfung zurückgesetzt werden:
    - Kamerasuche und Voice-Search
    - Suchverlauf/-historie
    - Personalisierungsfunktionen (z. B. individuelle Wortschatz-/Favoritenlisten, integrierte Vokabeltrainer)
    - erweiterte Hilfen zur Grammatik und zum Sprachgebrauch, die über die allgemeine Darstellung hinausgehen (spezifische Suche/Anwendung wie z. B. eine Flexionsfunktion, die es ermöglicht, Wörter in einer bestimmten grammatischen Form übersetzen zu lassen)

Es obliegt der jeweils zuständigen Prüfungsleitung, vor dem Einsatz elektronischer bzw. digitaler Wörterbücher bzw. Wörterbuch-Apps zu prüfen, ob die Kriterien vollumfänglich erfüllt werden und die Nutzung des Mediums in der Prüfung zu genehmigen.

- (3) Für den Prüfungsteil Mündliche Kommunikation im Rahmen des DSD II stellt die Schule für die Vorbereitung des ersten Teils der mündlichen Prüfung außerdem Hilfsmittel im Vorbereitungsraum bereit (z. B. Papier, Stifte, Flipchart).
- (4) Elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches etc. werden vor der Prüfung ausgeschaltet, durch eine Aufsichtsperson eingesammelt und erst

nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Elektronische bzw. digitale Wörterbücher bzw. Wörter-buch-Apps dürfen bei den Prüfungsteilen Schriftliche Kommunikation (DSD I und DSD I PRO) sowie Schriftliche Kommunikation und Mündliche Kommunikation (DSD II) verwendet werden, sofern die unter 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 22 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

- (1) Wer sich der Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Die Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Das Diplom kann aberkannt bzw. ein Prüfungsergebnis aufgehoben werden, wenn Täuschungshandlungen innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.
- (3) Die Prüflinge sind bei Anmeldung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 23 Information der Prüflinge über die Prüfungsordnung**

Die für eine Teilnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler müssen spätestens bei ihrer Anmeldung zu einer Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert werden.

## **§ 24 Zuerkennung des Deutschen Sprachdiploms**

Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, wird das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz verliehen.

## **§ 25 Einsichtnahme durch den Zentralen Ausschuss**

Der Zentrale Ausschuss ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche im Zusammenhang mit den -Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom stehende Dokumente zu nehmen oder diese anzufordern.

## **§ 26 Ausführungsbestimmungen**

Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland kann auf Vorschlag des Zentralen Ausschusses für das Deutsche Sprachdiplom Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erlassen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Schuljahreswechsel 2019/2020 auf der Nordhalbkugel und zum Schuljahreswechsel 2020 Südhalbkugel in Kraft und tritt an die Stelle der Prüfungsordnung vom 06.12.1996.